



## Fahrverbot für alle Fahrzeuge mit über 10t Achslast

### VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Röthis in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 in Verbindung mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBI. Nr. 30/1995 sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBI. Nr. 40/1985 idgF:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 2 StVO 1960 idgF. wird wie folgt angeordnet:

#### I.

#### Fahrverbot für alle Fahrzeuge mit über 10t Achslast

Auf den Gemeindestraßen „Schulgasse“ (GST-NR 1570) und „Im Gängle“ (GST-NR 1575) lt. Planbeilage „GIS-Kopie vom 16.09.2020“ ist das Fahren mit Fahrzeugen, deren Achslast die im Zeichen angegebene Achslast von 10t überschreitet, verboten.

#### II.

#### Kundmachung

Diese Verordnung ist wie folgt kundzumachen:

Zu Punkt I. durch das Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit a Z 9d StVO 1960 "Fahrverbot für alle Fahrzeuge mit über 10t Achslast" mit der Inschrift „10t“.

#### III.

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieses Zeichens in Kraft.

Der Bürgermeister:

Bürgermeister Ing. Roman Kopf, MSc



#### Kopie ergeht per Mail an:

1. Gemeindebauhof zur Kundmachung der Verordnung durch Anbringen der entsprechenden Straßenverkehrszeichen; der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten
2. zum Anschlag an der Amtstafel
3. zur Veröffentlichung im Gemeindeblatt
4. Polizeiinspektion Sulz zur Kenntnisnahme
5. Ortsfeuerwehr Röthis zur Kenntnisnahme
6. Ortspolizei Rankweil zur Kenntnisnahme
7. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch

#### AKTENVERMERK

Anschlag an der Amtstafel

vom 23.10.20 bis 07.11.20

Röthis, am 23.10.2020